



## **Kooperationsvereinbarung**

### **Verständnis der Zusammenarbeit**

Zwischen Arad County, Rumänien und dem Landkreis Tübingen, Bundesrepublik Deutschland – im Folgenden als Parteien bezeichnet -

wird

in dem Wunsch, zur Entwicklung der bilateralen Zusammenarbeit und der Freundschaftsbeziehungen zwischen ihren Staaten beizutragen,

mit dem Interesse der Festigung und Diversifizierung traditioneller Freundschaftsbeziehungen zwischen den Parteien sowie an der Entwicklung neuer Dimensionen der bilateralen Zusammenarbeit im Bereich der lokalen öffentlichen Verwaltung,

in der Überzeugung, dass diese neue Form der Zusammenarbeit zur Diversifizierung der Beziehungen zwischen den Parteien beitragen wird,

Folgendes vereinbart:

### **Artikel 1**

#### **Ziele**

Die Verwaltungen der Vertragsparteien werden zusammenarbeiten mit dem Ziel, die wirtschaftliche-und soziale Entwicklung der Gemeinschaften zu stärken und hierzu grenzübergreifende Projekte durchzuführen.

## **Artikel 2**

### **Bereiche der Zusammenarbeit**

Auf Basis des Grundsatzes der bilateralen vertrauensvollen Zusammenarbeit und des beiderseitigen Nutzens werden die Parteien kooperative Beziehungen in folgenden Bereichen entwickeln:

- a) öffentliche Verwaltung
- b) Wirtschaft
- c) Bildung
- d) Kultur und Sport
- e) Umwelt
- f) Landwirtschaft und lokale Entwicklung
- g) andere Bereiche der Zusammenarbeit von beiderseitigem Interesse.

## **Artikel 3**

### **Wege der Zusammenarbeit**

Nach Ihren spezifischen Zuständigkeiten werden die Parteien:

- a) den Austausch von Delegationen, Besuche von Experten und Fachleuten in den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Verwaltung, Tourismus, Soziales, Gesundheit, Bildung und Umwelt fördern;
- b) im Bereich der Verwaltungsstrukturen unter Koordinierung der jeweiligen Unterzeichnerparteien die Einrichtung und Verwirklichung eines relationalen Systems in die Wege leiten und hierzu ihre jeweiligen Vorstellungen als gleichberechtigte Partner austauschen
- c) zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Institutionen der Kultur, des Gesundheitswesens, der Bildung, des Sozialwesens, des Sports, des Tourismus und der Umwelt beitragen
- d) einen Schwerpunkt auf den Austausch junger Menschen legen.

## **Artikel 4**

### **Finanzielle Aspekte**

Die Umsetzung dieses Kooperationsabkommens und der Projekte steht unter Vorbehalt der durch die jeweiligen Vorschriften der Parteien gesetzten finanziellen Grenzen. Sofern für Projekte Fördermöglichkeiten bestehen, ist dieser Art der Finanzierung Vorrang zu geben.

## **Artikel 5**

### **Koordinierung der Kooperationsaktivitäten**

Jede Vertragspartei benennt einen Koordinator, der für die wirksame Durchführung dieses Kooperationsabkommens zuständig ist.

Die von den Parteien benannten Koordinatoren werden einen Umsetzungsplan erarbeiten und entsprechende Projekte vorschlagen, die auf beiden Seiten durchgeführt werden können.

## **Artikel 6 Beilegung von Streitigkeiten**

Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung oder Anwendung dieses Kooperationsabkommens ergeben, werden von den Parteien einvernehmlich und direkt geregelt.

## **Artikel 7 Änderung der Kooperationsvereinbarung**

Dieses Kooperationsabkommen kann auf der Grundlage der gegenseitigen Vereinbarung von den Parteien schriftlich geändert oder ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen treten am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

## **Artikel 8 Inkrafttreten, Dauer und Kündigung**

Dieses Kooperationsabkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Jede Partei kann diese Vereinbarung der Zusammenarbeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen. In diesem Fall ist dieses Kooperationsabkommen ab dem 30. Tag nach dem Tag der Bekanntgabe nicht mehr in Kraft.

Die Beendigung dieses Kooperationsabkommens berührt nicht die Durchführung von Programmen und Projekten, die während ihrer Gültigkeitsdauer eingeleitet wurden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Unterzeichnet in Tübingen am Freitag, 20. Juli 2018 in zwei Originalen, jeweils in deutscher und rumänischer Sprache. Zusätzlich gibt es eine englische Übersetzung. Alle Texte sind gleichermaßen verbindlich. Bei unterschiedlichen Interpretationen wird der englische Text Vorrang haben.

Für Arad County in Rumänien:

Für den Landkreis Tübingen in  
Deutschland:

Iustin Cionca  
Präsident

Joachim Walter  
Landrat